



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

8965 | Berlin, den 50. Juli 1965

Teil 11 Nr. 77

Tag	Inhalt	Seite
27. 7. 65	Verordnung über die Stiftung der „Erinnerungsmedaille 20. Jahrestag — Bodenreform“	demokratische 579
20. 7. 65	Anordnung Nr. 9 zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen	580

**Verordnung
über die Stiftung der
„Erinnerungsmedaille 20. Jahrestag
— demokratische Bodenreform“.**

Vom 27. Juli 1965

§ 1

Zur Anerkennung hervorragender Leistungen und Verdienste bei der Durchführung und Festigung der Ergebnisse der demokratischen Bodenreform wird anlässlich des 20. Jahrestages der demokratischen Bodenreform die „Erinnerungsmedaille 20. Jahrestag — demokratische Bodenreform“ gestiftet.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (siehe Anlage) geregelt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1965

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Anlage

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung der
„Erinnerungsmedaille 20. Jahrestag
— demokratische Bodenreform“.**

§ 1

(1) Die „Erinnerungsmedaille 20. Jahrestag — demokratische Bodenreform“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Die Erinnerungsmedaille wird einmalig anlässlich des 20. Jahrestages der demokratischen Bodenreform verliehen.

(3) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Erinnerungsmedaille 20. Jahrestag — demokratische Bodenreform“.

§ 2

Die Erinnerungsmedaille kann verliehen werden für hervorragende Verdienste:

- a) bei der Durchführung der demokratischen Bodenreform und der Festigung ihrer Ergebnisse,
- b) bei der Gründung der landwirtschaftlichen Genossenschaften und der Entwicklung der guten genossenschaftlichen Arbeit,
- c) bei der vollständigen sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft.

§ 3

Die Erinnerungsmedaille wird an Einzelpersonen verliehen.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Leiter der zentralen Staatsorgane und die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen,
- b) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und der Bezirkslandwirtschaftsräte sowie die Bezirksleitungen bzw. -Vorstände der Parteien und Massenorganisationen,
- c) die Vorsitzenden der Räte der Kreise und der Kreislandwirtschaftsräte, die Bürgermeister der Städte und Gemeinden, die Vorstände und Leitungen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe, die Präsidien der wissenschaftlichen Akademien und die Senate der Universitäten und Hochschulen.

- (2) a) Die Vorschläge gemäß Abs. 1 Buchst. a sind an den zentralen Auszeichnungsausschuss beim Ministerrat einzureichen.
- b) die Vorschläge gemäß Abs. 1 Buchst. b sind an den Rat des Bezirkes einzureichen.
- c) die Vorschläge gemäß Abs. 1 Buchst. c sind an den Rat des Kreises einzureichen.

(0) Der zentrale Auszeichnungsausschuss beim Ministerrat prüft und bestätigt die Vorschläge der Leiter der zentralen Staatsorgane und der zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

(4) Zur sachkundigen Prüfung der Vorschläge in den Bezirken und Kreisen sind Auszeichnungsausschüsse einzubeziehen, denen Vertreter der Parteien und Massenorganisationen, der Räte der Bezirke und Kreise sowie der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte an-

■ \ » » » Mothek
 Techn.-Phys. / ost. / Univ. Jena
 Hing. - 6. SZP 1965
 " ^ K. O